

Umweltamt, 22.02.2021,
360.42/4

Sitzung der BV Senne am 25.02.2021

**Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen zum Heide-Biotop Flugfeld Senne
Drucksache 0693/2020-2025**

Das Umweltamt nimmt zu den aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt Stellung:

In welcher Form wurde der Naturschutzbeirat und die BV Senne bei Zaun 1 eingebunden und in welcher Form ist das bei Zaun 2 beabsichtigt?

Gemäß dem zwischen der Stadt Bielefeld und der Flughafen Bielefeld GmbH sowie mit Zustimmung der Stadtwerke geschlossenen Mitbenutzungsvertrag ist die Flughafen Bielefeld GmbH unter Beachtung gewisser Vorgaben verpflichtet, das Flugplatzgelände gegen unbefugten Zutritt durch Einfriedigung zu schützen. Auch die Instandhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Einfriedigungen und Grünhecken liegen in der Zuständigkeit der GmbH. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind im ständigen Einvernehmen mit den Stadtwerken sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld durchzuführen.

Ob entsprechender Vorgaben der Flugaufsichtsbehörde BR Münster, die einen Zaun für die Flugsicherheit forderte, fand im Oktober 2020 ein Ortstermin der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Flughafenbetreiber unter Beteiligung der Bezirksregierung Detmold statt, um den Zaunverlauf für den bereits vorhandenen, jedoch abgängigen Zaun im nördlichen Bereich des Flugplatzes festzulegen. Dies geschah vorrangig aus flugsicherheitstechnischen Gründen zur Abwehr von Gefahren, naturschutzfachlich wurde die damit verbundene Besucherlenkung jedoch begrüßt.

Der Flugplatz Bielefeld liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-Senne. Gemäß Ziffer 2.0 d) des Landschaftsplans bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. der Ersatz eines Zauns) unberührt. Auf dem Flugplatzgelände wurde über den Landschaftsplan kein Schutzstatus festgesetzt. Daher war für die Zaunbaumaßnahme keine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen. Eine Information der Bezirksvertretung Senne erfolgte über das Bezirksamt Senne am 15.10.2020.

Zusatzfragen: In welchem Umfang sind bei der Aufstellung des ersten bzw. zweiten Zauns (Nord-Südteil) die gesetzlich geschützten Biotope betroffen worden und fand eine Artenschutzprüfung für die dortigen FFH-Arten statt?

Auf dem Flugplatzgelände gibt es ein großflächiges § 30-Biotop nach BNatSchG, das die Heide und Sandmagerrasen unter Schutz stellt und damit auch die damit verbundenen Lebensgemeinschaften. Hervorzuheben wäre hier das örtliche Zauneidechsenvorkommen. Im Hinblick auf die Trassenführung des Zauns sind daher artenschutzrechtliche Aspekte zu prüfen. Bei dem Zaun im Nordteil wurde ein Zaunverlauf gewählt, der entlang eines bestehenden Sandwegs führt. Der Zaun wurde entlang der Grenze Offenland-Wald unter weitestgehender Schonung der Heide und Sandmagerrasenbereiche gesetzt und durch nachträgliche Entbuschung vergrößert. Dabei wurde in Abstimmung mit der betreuenden Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne festgestellt, dass aufgrund des Zaunverlaufs in der Örtlichkeit, der Habitatstrukturen sowie angesichts des Ausführungszeitraums Ende 2020 keine Gefährdung des Zauneidechsenvorkommens gegeben war.

Im Januar 2021 stellte der Flugplatz nun den Antrag, auch den Südteil des Platzes einzäunen zu wollen. Das Umweltamt informierte hierüber den Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 19.01.2021, verbunden mit dem Vorschlag, eine Arbeitsgruppe einzurichten. Für den 25.02.2021 ist nun ein erster gemeinsamer Ortstermin geplant, an dem auch Vertreter des Flugplatzes, der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne und des Bezirksamtes Senne anwesend sein werden, um den Antrag des Flugplatzes Bielefeld zu erörtern. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird das Umweltamt die BV Senne sowie den Naturschutzbeirat entsprechend informieren.

i.A.

Gez. Möller